

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Persönliche Budget (PB) gem. § 17 Abs. 2 SGB IX als Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 30.01.2017 und dem Jugendhilfeausschuss am 23.02.2017 in Kraft getreten.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	Eingliederungshilfe (hier: in der besonderen Form des persönlichen Budgets) 363-005 (Ergänzung zu den bestehenden Qualitätsbeschreibungen)
Rechtliche Grundlagen	<p><u>§§ 17 SGB IX i.V.m. § 35a SGB VIII und der dazugehörigen Budgetverordnung (BudgetV) Persönliches Budget für ambulante Eingliederungshilfen</u></p> <p>(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern, 2. durch andere Leistungsträger oder 3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationssdiensten und -einrichtungen (§ 19) ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann. <p>(2) Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden.</p> <p>(3) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.</p> <p>(4) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger im Auftrag und im Namen der anderen</p>

	<p>beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. Ein anderer der beteiligten Leistungsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Leistungsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend. Die für den handelnden Leistungsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.</p> <p>(5) § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung findet auf Modellvorhaben zur Erprobung der Einführung Persönlicher Budgets weiter Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben.</p> <p>(6) In der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 werden Persönliche Budgets erprobt. Dabei sollen insbesondere modellhaft Verfahren zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen unter wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung erprobt werden.</p>
<p>Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)</p>	<p>Das Persönliche Budget (PB) wird aufgrund ausdrücklichen Antrags und nach individuellem Bedarf entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung der Hilfe(art) bewilligt.</p> <p>Neben den sachlichen Voraussetzungen (Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe und besondere Antragstellung), welche Hilfen zur Erziehung z.B. ausschließen, sind auch persönliche Voraussetzungen (Selbstkompetenz, soziale, Methoden- und Fachkompetenzen) auf der Seite der AntragstellerIn erforderlich, damit die mit der besondern Form der Leistung verbundenen Wirkungen auch ihre Wirksamkeit entfalten können.</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nach § 17 Abs. 2 SGB IX können die Teilhabeleistungen auf Antrag auch als PB ausgeführt werden, um dem Leistungsberechtigten ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. – Mit dem/der AntragstellerIn sollen Aspekte erarbeitet werden, die für und gegen ein Persönliches Budget sprechen oder dieses durch Gewährung einer Sachleistung (Anbieter mit Leistungsvereinbarung) entbehrlich machen. – Mit dem/der AntragstellerIn wird erörtert, ob weitere Leistungsträger (Reha-Träger) beteiligt sind und ob evtl. die Hilfe als Komplexleistung erbracht werden soll/muss (siehe QE -Beschreibung Trägerübergreifendes PB) . – Die Höhe des PB soll die Kosten aller individuell festgestellten zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten. – Das PB wird in der Regel als Geldleistung oder in begründeten Fällen auch in Form von Gutscheinen gewährt. – An die Entscheidung ist der Antragsteller für die Dauer von sechs Monaten gebunden. – Die Verwendung des PB ist nachzuweisen.
<p>Allgemeine Zielsetzung (optional)</p>	<p>Dem Budgetnehmer soll in eigener Verantwortung ein möglichst <u>selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben</u> in der Gemeinschaft ermöglicht oder zumindest erleichtert werden.</p> <p>Es bietet den Behinderten und von Behinderung bedrohten</p>

	Menschen die Möglichkeit die Leistungen ganz am individuellen Bedarf auszurichten und die Wunsch- und Wahlrechte potentieller Budgetnehmer umfassend zu berücksichtigen.	
Flussdiagramm: Siehe Anhang		
Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	<p>Erstkontakt, Prüfung der sachlichen Zuständigkeit, Falleinschätzung</p> <p>Der/die fallzuständige BezirkssozialarbeiterIn (BSA) erhält telefonisch oder persönlich Kenntnis von einem möglichem Hilfebedarf und nimmt eine erste örtliche und sachliche Zuständigkeitsprüfung vor. Es findet ein ausführliches Beratungsgespräch des BSA mit den Erziehungsberechtigten bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung einer ambulanten Eingliederungshilfe statt. Darüber hinaus sind die Ablaufpläne für die einzelnen Formen der ambulanten Eingliederungshilfe zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird auf die Voraussetzungen für die Gewährung einer ambulanten Eingliederungshilfe hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachärztliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, aus dem hervor geht, dass die seelische Gesundheit des Kindes / Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht – Schulbericht, Stellungnahme der Schule incl. Bestätigung der Landesschulbehörde, dass der besondere pädagogische Förderbedarf des Kindes nicht durch schulische Maßnahmen allein gedeckt werden kann <p>Außerdem soll hier eine genaue Aufklärung über das weitere Verfahren erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Welche Unterlagen müssen noch beigebracht werden und warum? – Die beiden relevanten Diagnostikteile und der notwendige kausale Zusammenhang. – Die zeitliche und inhaltliche Abfolge der Antragsbearbeitung. – Ziele, Möglichkeiten und Grenzen einer Hilfe nach § 35a SGB VIII. – Aufklärung über die Besonderheiten eines PB in Verfahren (z.B. Zielvereinbarung als Vertrag) und Inhalt, soweit das PB nachgefragt wird. <p>Die erforderlichen Unterlagen (Antrag, Schweige-</p>	<p>a) Mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern werden das Anliegen, die Begleitumstände, die sozialen Ressourcen festgestellt und der konkrete Hilfebedarf ermittelt. Sie werden über die Voraussetzungen der Hilfestellung informiert.</p> <p>b) 100 % der Beteiligten werden einbezogen.</p>

	pflichtentbindung, Fragebögen für Eltern und Schule, Merkblatt) werden ausgehändigt.	
2	<p>Antragstellung / Prüfung der örtlichen Zuständigkeit</p> <p>Der/die BSA nimmt den Antrag des/der Personensorgeberechtigten mit der ausdrücklichen Beantragung des PB entgegen und versieht ihn mit einem Eingangsdatum. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und von den sorgenberechtigten Elternteilen bzw. dem Vormund unterschrieben sein. Der vollständig ausgefüllte Originalantrag ist an die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) weiterzuleiten. In der Akte des BSA verbleibt eine Kopie. Der/die BSA stellt zusammen mit der WJH die örtliche Zuständigkeit gem. §86 SGB VIII (Formular zur Zuständigkeitsprüfung) fest. Das Original verbleibt bei der WJH; eine Kopie darüber erhält der/die BSA.</p>	c) Die 100%ige Vollständigkeit der Unterlagen ist gegeben.
3	<p>Erfassung in Info51</p> <p>Der/die fallzuständige BSA erfasst die Grunddaten der Familie (Namen, Geb.-Datum, Anschrift) spätestens jetzt in Info51-SD unter „Allgemeiner Beratung“</p>	
4	<p>Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit</p> <p>Eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters, aus der hervor geht, dass die seelische Gesundheit des Kindes/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht, wird beigebracht. Die formale Prüfung erfolgt durch den/die BSA. Ggf. ist der/die PsychologIn der/die Erziehungsberatungsstelle (Fachdienst 407) zu beteiligen.</p>	d) In 100 % der Fälle liegt eine fachärztliche Stellungnahme vor.
5	<p>Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung</p> <p>Neben der Informationsgewinnung über die verschiedenen Fragebögen werden darüber hinaus im Rahmen eines persönlichen Kontakts mit dem Kind und den Eltern, ggf. als Haus-/ Schulbesuch, Informationen zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes eingeholt. Der/die BSA erstellt eine sozialpädagogische Diagnose.</p>	e) Es erfolgt ein persönliches Gespräch mit Eltern(teil) und Kind.
6	<p>Kausalitätsprüfung: Seelische Behinderung? und Feststellung des Bedarfes des Kindes/Jugendlichen</p> <p>Es erfolgt eine Abwägung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der/des Kinder- und JugendpsychiaterIn und der sozialpädagogischen Diagnostik, ggf. unter Beteiligung des Fachdienst 407, PsychologIn der Erziehungsberatungsstelle und/oder des Fachdienstes 409 – Kinder- und Jugendgesundheitsdienst. Die vorliegenden Informationsquellen werden ausgewertet. Der BSA gelangt so zu einer nachvollziehbaren Einschätzung des Unterstützungsbedarfes und fertigt eine sozialpädagogische Diagnose.</p>	

	<p>Die Sachverhalte werden in dem Dokument Tischvorlage mit Genogramm dargelegt. Dabei ist im Besonderen auf den Hilfebedarf des jungen Menschen, wie auch auf die Voraussetzungen für die Anspruchnahme des PB einzugehen. Die Unterlagen werden an die Teamleitung weiter gereicht. Dort erfolgen eine Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und eine Aufnahme des Falles in die Kollegiale Beratung.</p>	
7	<p>Kollegiale Beratung Grundsätzlich dient die Besprechung der Fälle im KollegInnenkreis</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Irritation bzw. Reflektion der subjektiven Wahrnehmungen und Annahmen der fallgebenden Fachkraft. Sie hat so auch zum Ziel • unterschiedliche Perspektiven auf den Fall bzw. die Fragestellung zusammenzutragen und das Spektrum unterschiedlicher Handlungsoptionen aufzuzeigen. <p>Es gibt zwei unterschiedliche Entscheidungswege:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die/der fallzuständige BezirkssozialarbeiterIn sieht in einer ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a in Form des Persönlichen Budgets die passgenaue Hilfe. In der Diskussionsphase geht es darum, ob der vorgeschlagenen Maßnahme zugestimmt wird bzw. welche Argumente aus Sicht der Beteiligten gegen diese Hilfsmaßnahme sprechen (hier handelt es sich um das Beratungsmodell „Feed-Back-Gespräch“). b) Die/der fallzuständige BezirkssozialarbeiterIn gibt einen Fall ein, der fallöffnend nach der Methode der Kollegialen Beratung beraten wird. Die Beratung gestaltet sich durch die eingegebene Beratungsfrage. <p>Es wird ein Protokoll der Fallberatung erstellt, aus dem der Diskussionsverlauf mit ggf. unterschiedlichen Perspektiven hervorgeht.</p> <p>Der/die Fallverantwortliche trifft nach der Beratung unter Einbeziehung des kollegialen Reflektionsprozesses die Entscheidung über die Hilfe, in diesem Fall - Persönliches Budget als Leistung der ambulanten Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII - und legt die entsprechenden Unterlagen in Form einer Kostenverfügung der Teamleitung vor. Die Teamleitung prüft die Plausibilität der Entscheidung unter Berücksichtigung der Feststellungen der Kollegialen Beratung. Bei nicht vorhandener Plausibilität legt die Teamleitung ein Veto ein und bespricht mit der/dem Fallverantwortlichen das weitere Vorgehen, z.B. die Beschaffung weiterer Informationen und ggf. erneute Beratung im Kooperationsteam.</p>	

	<p>Bei bestehendem Dissens zwischen Fallverantwortlichem und Teamleitung wird die Fachdienstleitung hinzugezogen. Ist eine Entscheidung gefällt worden, kommuniziert die/der Fallverantwortliche dies im Team.</p> <p>Mit Hilfe des festgestellten Bedarfs über Art, Umfang und Qualität der zu gewährenden Leistungen wird der maximale Umfang des persönlichen Budgets festgelegt.</p>	
8	<p>Einleitung (1. Hilfeplangespräch) Die Hilfe wird mit dem 1. Hilfeplangespräch unter Beteiligung der relevanten Akteure (BSA, Familie, Leistungserbringer, Lehrer) eingeleitet. Es werden konkret formulierte individuelle Förder- und Leistungsziele (SMART) und Indikatoren zur Zielerreichung erarbeitet.</p> <p>Im Anschluss handeln der BSA und der Antragsteller die übrigen Punkte (z.B. Inhalt / Umfang der Hilfe; Std. / Kostensatz) der Muster-Zielvereinbarung aus. Im Rahmen des Aushandlungsprozesses ist es erforderlich, dass der BSA mit dem/der LeistungsverhandlerIn in der WJH in Kontakt tritt und sich entsprechend der Qualifikation des vom Antragsteller gewünschten Leistungserbringers den Maximalbetrag benennen lässt. Bis zu diesem Betrag kann der BSA die Zielvereinbarung abschließen und gemeinsam mit dem/der LeistungsempfängerIn unterschreiben.</p> <p>Es erfolgen Eingaben in Info51:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beendigung der allgemeinen Beratung 2. Einleitung und Statistik der Hilfe nach § 35a SGB VIII. 3. Die Kostenverfügung wird durch die/den BSA vollständig ausgefüllt (Höhe des Budgets und Verwendungszweck) und nach Prüfung durch die Teamleitung innerhalb von 7 Tagen an die WJH übersandt. Eine Kopie der Zielvereinbarung wird beigelegt 	<p>f) In 100% der Fälle sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe im standardisierten Hilfeplan vereinbart.</p> <p>g) 100% der Entscheidungen werden nachvollziehbar und transparent mit allen Beteiligten kommuniziert.</p>
9	<p>Hilfeplanfortschreibung Die Hilfeplanfortschreibung erfolgt nach 6 Monaten. Für die Fortsetzung der Hilfe sind jeweils eine schriftliche Stellungnahme der Schule und des Schulbegleiters sowie ein gemeinsames Hilfeplangespräch erforderlich. Die Unterlagen sind von den Eltern bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Zielvereinbarung bei dem/der BSA einzureichen.</p> <p>Das Hilfeplangespräch wird im Formular Zielvereinbarung protokolliert. Die Kostenverfügung wird durch den BSA gefertigt und innerhalb von 7 Tagen mit einer Kopie der Zielvereinbarung an die WJH versandt.</p>	<p>h) In 100 % der Fälle findet eine regelmäßige Hilfeplanfortschreibung im Abstand von sechs Monaten statt. Das Ergebnis wird im Hilfeplanformular dokumentiert.</p>

10	<p>Hilfeende Sind die Zielsetzungen der Hilfe erreicht oder ist eine Mitwirkung nicht gegeben, wäre die Zielvereinbarung zu kündigen und die Hilfe zu beenden oder in einen anderen Prozess (z.B. andere Hilfeform) überzuleiten. Das Abschlussgespräch wird im Formular Hilfeplan protokolliert. Die Kostenverfügung wird durch die/den BezirkssozialarbeiterIn innerhalb von 7 Tagen an die WJH übersandt. Die Hilfe wird in Info51 beendet und die Statistik wird ausgefüllt.</p>	i) In 100% der Fälle wird ein Abschlussgespräch geführt.
Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität	<p>Zu c) Stichprobenartige Auswertung der Zeiträume durch die Teamleitung. Zu f) Regelmäßige Kontrolle durch die Teamleitung. Zu g) Fragebogen unter Einbeziehung der IBN Befragung</p>	
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Personensorgeberechtigte - Junger Mensch - Fachkräfte (kollegiale Beratung) - WJH - Kinder- und JugendpsychiaterIn - Bildungseinrichtungen - Beratungsstellen (HiBuZ) - MitarbeiterInnen anderer Fachdienste - LeistungserbringerIn 	
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Merkblatt - Antrag - Zuständigkeitsprüfung - Elternfragebogen - Schulfragebogen, auch bei Weitergewährung - Stellungsname KJP - Sozialpädagogischer Diagnosebogen (Teilhabeprüfung) - Checkliste - Hilfeplan - Ergebnisprotokoll kollegialer Beratung - Muster- Zielvereinbarung vom 22.08.2016 in INFO 51 - Kostenverfügung - Tischvorlage - Muster für Gewährung und Ablehnung in INFO 51 	
Anmerkungen		

363-005
Persönliches Budget als Leistung
der ambulanten Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

